



Aktueller Begriff

Existenzsichernde Leistungen für EU-Ausländer

Zum Jahresende 2015 beschäftigten die Rechtsprechung vermehrt Fragen, ob bzw. auf welcher Grundlage arbeitsuchenden EU-Ausländern in Deutschland existenzsichernde Leistungen zu gewähren sind. Strittig ist dabei vor allem, ob sie einen Anspruch auf **Grundsicherung für Arbeit-suchende** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, im allgemeinen Sprachgebrauch „Hartz IV“) oder auf **Sozialhilfe** nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) haben. Besondere Beachtung fand dabei die Entscheidung des Sozialgerichts (SG) Berlin, das dem Bundessozialgericht (BSG) hinsichtlich einer kurz zuvor ergangenen Entscheidung **Verfassungsbruch** vorwarf und so eine beachtliche **sozialrechtliche Kontroverse** schuf.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II sind Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen nach dem SGB II **von der Grundsicherung für Arbeit-suchende ausgeschlossen**. Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) im September 2015 im Fall „Alimanovic“ entschieden hatte, dass auch der ausnahmslose Ausschluss von Unionsbürgern nach dieser Vorschrift grundsätzlich europarechtskonform sei, erweiterte der 4. Senat des BSG den Anwendungsbereich dieser Norm durch Urteil vom 3. Dezember 2015. Demnach gelte der Leistungsausschluss erst recht für diejenigen Unionsbürger, denen kein Aufenthaltsrecht zusteht. Die zuvor vom Landessozialgericht (LSG) NRW ausgesprochene Leistungsverpflichtung des beklagten Jobcenters wurde damit aufgehoben.

Die weiterführende Frage war nun, ob den Klägern, einer vierköpfigen Familie rumänischer Staatsangehörigkeit ohne Aufenthaltsrecht, die im Jahr 2008 nach Deutschland zog, Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII zustehen. In der **Gesetzesbegründung** zu § 7 SGB II (BT- Drs. 16/688, S. 13) heißt es hierzu: „Auch wenn bei Ausländern die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen [...] können dennoch die Leistungen nach diesem Buch durch den neugefassten Satz 2 ausgeschlossen sein. Darüber hinaus kommen dann für diese Personengruppe auch Leistungen des SGB XII wegen § 21 Satz 1 SGB XII nicht in Betracht, da sie dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II ist.“

Der 4. Senat des BSG bejahte den Anspruch und verurteilte die beigeladene Stadt Gelsenkirchen, Sozialhilfeleistungen zu erbringen. Zwar enthalte das SGB XII in § 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 SGB XII eine parallele Ausschlussregelung, für die auch der oben begründete „Erst-Recht-Schluss“ des § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II gelte, jedoch sei den hiervon Betroffenen **Sozialhilfeleistungen im Ermessenswege** gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII zu erbringen. Indem sie dem Ausschlussstatbestand des § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II unterfielen, seien die Kläger im streitigen Zeitraum nicht nach dem SGB II „dem Grunde nach leistungsberechtigt“ (vgl. § 21 S. 1 SGB XII) für Grundsicherungsleistungen gewesen. Somit seien sie trotz bestehender Erwerbsfähigkeit dem Sozialhilfesystem des SGB XII zuzuweisen. Insofern komme es bei der Sperrwirkung des § 21 S. 1 SGB XII nicht allein auf die

Erwerbsfähigkeit an. Vielmehr sei auch das (Nicht-) Vorliegen eines Leistungsanspruchs zu berücksichtigen („**Erwerbszentriertheit** des SGB II“). Sofern sich der Aufenthalt in Deutschland verfestige, sei unter anderem wegen des staatlichen Auftrages zum Schutz der Menschenwürde sowie des sozialstaatlichen Geltungsauftrages das **Ermessen** bezüglich der Rechtsfolge des Anspruchs aus § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII **auf Null reduziert**, so dass regelmäßig zumindest Hilfe zum Lebensunterhalt in gesetzlicher Höhe zu erbringen sei. Eine solche **Verfestigung** nahm das BSG wegen der insofern typisierten Dauer der Arbeitsuche **ab einem Aufenthalt von sechs Monaten** an. Dieser Aufenthaltsverfestigung könne ausländerbehördlich entgegengetreten werden.

Einige Tage später hatte das SG Berlin am 11. Dezember 2015 über einen ähnlichen Sachverhalt zu entscheiden. Dem seit 2010 in Deutschland lebenden Kläger bulgarischer Staatsangehörigkeit versagte das SG sowohl Leistungen nach dem SGB II als auch Leistungen nach dem SGB XII. Bezüglich Ersterem folgte das SG dem BSG, bezüglich Letzterem **widersprach es ihm jedoch ausdrücklich**. In seiner Begründung führte das SG aus, dass der Kläger als Person, die nach dem SGB II als Erwerbsfähiger dem Grunde nach leistungsberechtigt sei, gemäß § 21 S. 1 SGB XII keine Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalte. Den Ausführungen des BSG, dass auch solche Personen, die bei bestehender (gesundheitlicher) Erwerbsfähigkeit lediglich dem Ausnahmetatbestand des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II unterfallen, Zugang zu SGB XII-Leistungen haben können, trat das SG entschieden entgegen und warf dem BSG mit Verweis auf die Gesetzesbegründung vor, die Grenzen der Gesetzesauslegung und der richterlichen Rechtsfortbildung überschritten und dadurch die Verfassung verletzt zu haben. Aus dem Schutzauftrag des Staates aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG folge nicht zwangsläufig ein Anspruch arbeitssuchender Unionsbürger auf Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII, insbesondere sofern die betroffenen Personen nicht über ein Aufenthaltsrecht in Deutschland verfügen. Es sei solchen Unionsbürgern auch in der Regel möglich, ohne drohende Gefahren für hochrangige Rechtsgüter in ihr Heimatland zurückzukehren und dort staatliche Unterstützungsleistungen zu erlangen. Der deutsche Staat sei in solchen Fällen lediglich zu Überbrückungsleistungen verpflichtet.

Die Entscheidung des 4. Senats des BSG wurde in der Zwischenzeit von verschiedenen Gerichten, wie beispielsweise dem LSG NRW mit Beschluss vom 17. Dezember 2015, dem LSG Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 15. Januar 2016 oder dem SG Kassel mit Beschluss vom 21. Januar 2016 aufgegriffen. Der 14. Senat des BSG schloss sich dieser Rechtsprechung mit Entscheidungen vom 16. Dezember 2015 sowie 20. Januar 2016 ebenfalls an.

Das BSG hat durch sein Urteil die Frage aufgeworfen: Welche Leistungen stehen EU-Bürgerinnen und -Bürgern zu, die kein Aufenthaltsrecht mehr haben, aber sich dennoch mittellos weiter in Deutschland aufhalten? Während das BSG nach aktueller Gesetzeslage die Lösung über SGB XII-Leistungen suchte, sieht das SG Berlin Leistungsansprüche weder nach SGB II noch nach dem SGB XII als begründet an. Inwieweit sich ggf. der Gesetzgeber zu klarstellenden Regelungen vor dem Hintergrund dieser divergierenden Rechtsprechung veranlasst sieht, bleibt abzuwarten.

Quellen:

- EuGH, Urteil vom 15. September 2015, Az: C-67/14, dazu Aktueller Begriff-Europa 5/15 vom 24. September 2015
- BSG, Urteil vom 3. Dezember 2015, Az: B 4 AS 44/15 R
- SG Berlin, Urteil vom 11. Dezember 2015, Az: S 149 AS 7191/13
- BSG, Entscheidung vom 16. Dezember 2015, Az: B 14 AS 15/14 R
- BSG, Entscheidungen vom 20. Januar 2016, Az: B 14 AS 15/15 R, B 14 AS 35/15 R